

Anmeldung

Nach

CVJM-Zeltlager Hinzerath 2024

Hiermit melde ich meinen Sohn an.

Name

Vorname

PLZ/ Ort

Landkreis

Straße

Telefon

Geburtsdatum

Krankenkasse

Schule / Klasse

Die Teilnahmebedingungen werden als verbindlich anerkannt.

Ort/ Datum

Unterschrift des Teilnehmenden

Unterschrift des ges. Vertr.

Anmeldung an:

Nico Manz

In den Wiesen 16

55278 Dexheim

nico.manz@outlook.de

Reisebedingungen für Freizeiten des Evangelischen Dekanats IngelheimOppenheim

1. Grundsätzliches 1.1. Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim (im Folgenden Veranstalter) veranstaltet durch die Evangelische Jugend Ingelheim-Oppenheim Freizeitangebote, um jungen Menschen eine gemeinsame Zeit im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Neben größtmöglicher Sorgfalt in der Auswahl der Reiseziele und zuverlässigen Transportunternehmen ist es uns ein besonderes Anliegen, christliche Gemeinschaft erlebbar zu machen. 1.2. Um unserem Anspruch und den juristischen Erfordernissen gerecht zu werden setzen wir neben hauptamtlichen nur aus-gebildete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei den Freizeiten ein. 1.3. Unsere Angebote sind für jeden offen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen (z. B. Alter) angegeben sind.

2. Anmeldung / Vertragsabschluss / Bestätigung 2.1 Mit der Reiseanmeldung, die ausschließlich schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgt, bietet der/die Teilnehmer*in (im Folgenden TN; soweit minderjährig, der/die gesetzliche Vertreter*in) dem Veranstalter den Abschluss eines Pauschalreisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung / dem Prospekt genannten Leistungsbeschreibung und Preise auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an und ist für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. 2.2 Mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter ist der Pauschalreisevertrag zustande gekommen. 2.3 Vor dem Abschluss des Pauschalreisevertrages wurde der/die TN durch den Veranstalter entsprechend § 651 d BGB, Art 250 §§ 1 – 4 EGBGB informiert. 2.4 Mit der Anmeldebestätigung hat der/die TN die Information gem. Art 250 §§ 5, 6 EGBGB sowie den Sicherungsschein gem. Art 252 EGBGB erhalten. 2.5 Mündliche Absprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind. 2.6 Mit der Buchung der Reise erkennt der/die TN die allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters an

3. Zahlungsbedingungen 3.1 Zur Absicherung der Gelder des/der TN hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein entsprechender Sicherungsschein befindet sich auf der Anmeldebestätigung. Aus der Anmeldebestätigung ergeben sich die Beträge für An- und Restzahlung sowie gegebenenfalls die Stornierungsgebühren. 3.2 Bei Erhalt der Anmeldebestätigung und des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von 50,00 Euro fällig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen zahlbar. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Sollte der Reisepreis 50,00 Euro oder weniger betragen, ist dieser komplett zu bezahlen. 3.3 Wird die Anzahlung nicht geleistet, ist damit kein Rücktritt vom Reisevertrag gegeben. 3.4 Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, jedoch frühestens nach Erhalt der Anmeldebestätigung. 3.5 Leistet der/die TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten.

4. Leistungen 4.1 Der Umfang der vereinbarten Leistungen des Veranstalters sowie die beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, Anmeldebestätigung in Verbindung und nach Maßgabe sämtlicher erhaltener Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe

für die einzelnen Reisen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden. 4.2 Die angebotenen Freizeitziele wurden sorgfältig ausgewählt. Sie verfügen über eine zweckmäßige Einrichtung und haben bei Selbstversorgerfreizeiten (s. Ausschreibung) eine Küche, die von der Gruppe genutzt wird. Die TN wirken beim Kochen und beim Küchendienst mit und übernehmen Mitverantwortung für das Sauberhalten. 4.3 Die Betreuung der Freizeiten erfolgt durch hauptamtliche und ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (nachfolgend Teamer) der Evangelischen Jugend. Die Teamer gestalten das Gruppenleben und die Unternehmungen gemeinsam mit den TN. Die Teilnahme an Programminhalten ist verpflichtend. 4.4 Dem Veranstalter obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen TN. soweit es in der Person des/der TN begründete Umstände (Krankheiten, Medikamentengaben, spezielle Ernährung) gibt, welche dem Veranstalter vor Antritt der Reise bekannt sein müssen, ist der/die TN bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in verpflichtet, den Veranstalter hierüber mit der Anmeldung, spätestens mit Ablauf der vom Veranstalter gesetzten Frist zu informieren.

5. Änderungen durch den Veranstalter 5.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die TN über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis zu informieren. 5.2 Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen in Textform vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen oder für den/die TN unzumutbar sind. Der Veranstalter behält sich die Erhöhung des Reisepreises wegen bei Vertragsschluss noch nicht eingetretener oder für ihn nicht vorhersehbarer Erhöhungen der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse vor. Änderungen und Abweichungen können nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn geltend gemacht werden.

6. Rücktritt des/der TN 6.1 Der/Die TN (bei Minderjährigen ist dieser durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu erklären) kann bis Reisebeginn jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Veranstalter. 6.2 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der/die TN zur Bezahlung des vollen Reisepreises verpflichtet. 6.3 Tritt der/die TN vom Reisevertrag zurück, steht dem Veranstalter eine angemessene Entschädigung zu: bis 31 Tage vor Reisebeginn: 20% oder mindestens 50,00 Euro bis 21 Tage vor Reisebeginn: 35% des Reisepreises bis 14 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises bis 7 Tage vor Reisebeginn: 65 % des Reisepreises ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80% des Reisepreises und bei Nichtantritt der Fahrt: 90% des Reisepreises. Der/dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der/des Anmeldenden bzw. der/des Teilnehmenden die Höhe der Entschädigung zu begründen. Der/dem TN ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis. 6.4 Wird durch den/die TN eine Ersatzperson gestellt, muss dies schriftlich erfolgen und darf beim Veranstalter nicht später als 14 Tage vor Reisebeginn zugehen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro in Rechnung gestellt. Als Ersatzperson kann jedoch nur gelten, wer den eventuell besonderen Erfordernissen der Reise genügt (z.B. Alter/Geschlecht) und wem in- und ausländische Gesetze hinsichtlich einer Teilnahme an der jeweiligen Reise nicht entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten: 7.1 Wenn die/der Anmeldende die Teilnehmendeninformatio-nen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter

einreicht. 7.2 bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den betreffende/n Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist. 7.3 wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstreffen teilnimmt. 7.4 wenn die/der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird; 7.5 beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist. 7.6 bis zu

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
 - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
 - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen
- wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

8. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände 8.1 Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

9. Kündigung des Veranstalters: 9.1 Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorherigen Abmahnung der Freizeitleitung Ohne Einhaltung einer Frist: Der/die TN hat die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes zu respektieren. Sollte der/die TN gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, ist der Veranstalter berechtigt den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn diese/r sich trotz einer Abmahnung des/der Teamer/in vor Ort in einem Maße vertragswidrig verhält, so dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch bei groben Verstößen (z. B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) oder wenn der/die TN das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Aufsichtspflicht gegenüber den weiteren TN nicht mehr gewährleistet werden kann oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr möglich ist. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der TN. 9.2 Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der TN nach einer Kündigung und etwaig weitere

damit im Zusammenhang stehende Kosten fallen dem/der TN bzw. deren/dessen gesetzliche/m Vertreter*in zur Last. Der Veranstalter behält den Anspruch für den vollen Reisepreis. Ergibt sich aus einer Erstattung oder anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung eine Ersparnis ist diese anzurechnen. 10. Haftung des Veranstalters 10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der/des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Mitwirkungspflicht 11.1 Der/die TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. 11.2 Tritt während der Reise ein Mangel auf, ist der/die TN verpflichtet, diesen unverzüglich dem/der Teamer/in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die Teamer sind beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies zumutbar und möglich ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§ 651 i BGB) hat der/die TN unverzüglich bei dem/der Teamer/in vor Ort anzuzeigen. Nach Abschluss der Reise sind etwaige Ansprüche des/der TN nach §§ 651 i – j BGB innerhalb von 2 Jahren gegenüber dem Veranstalter, gerechnet ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise geltend zu machen, vgl. § 651 j BGB.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften 13.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die/der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft. Fallen für die Einreise in ein Land Einreise- oder sonstige Verwaltungsgebühren an, hat diese der/die TN zu tragen.

14. Versicherungen 14.1 Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung (i. d. Regel Sammelhaftpflicht der Landeskirche) abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern. Bei Reisen im Ausland schließt der Veranstalter ggf. eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab wird in den Freizeitunterlagen entsprechend aufgeführt. 14.2 In vielen europäischen Ländern müssen kleinere Beträge der Arztkosten bar bezahlt werden. Für solche Auslagen soll jede/r TN ausreichend Geld dabei haben. In Notfällen tritt der Veranstalter in Vorlage. In diesem Fall

werden die Kosten dem/der TN nach der Reise in Rechnung gestellt. Kranken- und Unfallkosten sowie Haftpflichtschäden, die von keiner Versicherung übernommen werden, muss der/die TN selbst tragen. 14.3 Wir empfehlen darüber hinaus eine Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung.

15. Gepäckbeförderung Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer und ein Handgepäckstück, max. 20 kg. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von dem/der TN beim Ein-, Aus- und Umsteigen zu beaufsichtigen.

16. Datenschutz

16.1 Die für die Verwaltung der Reisen benötigten personenbezogenen Daten des/der TN werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet und nur vom Veranstalter verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, außer diese sind mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Pauschalreisevertrages beauftragt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn diese nicht mehr für die Abwicklung des Pauschalreisevertrages notwendig sind. Veranstalter erteilt dem/der TN auf Antrag Auskunft, welche personenbezogenen Daten über ihn/sie gespeichert sind. **16.2** Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe der Daten an Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung im Rahmen der Reise beauftragt sind. **16.3** Für TN bis 27 Jahre, die im Gebiet des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim oder in den sich darin befindlichen Landkreisen wohnen, beantragt der Veranstalter Zuschüsse bei den entsprechenden Stellen. Diese sind bereits in den ermäßigten Teilnehmerbeitrag eingerechnet, für alle anderen TN gilt der Teilnehmerbeitrag für Nichtzuschussberechtigte. Die für die Zuschussbeantragung notwendigen Daten werden an die entsprechenden Ämter weitergeleitet. **16.4** Mit der Anmeldung willigt der/die TN ein, dass der Veranstalter Bilder, die bei den Freizeiten entstehen, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (zukünftige Prospekte, www.ej-IngOpp.de, Facebook, Instagram, Pressearbeit) verwenden darf. Selbstverständlich verpflichtet sich der Veranstalter seinerseits, keine kompromittierenden Bilder zu verwenden!

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Reiseveranstalter 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nieder-Olm Veranstalter: Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim Fachreferat Kinder- und Jugendarbeit Am Hahnenbusch 14 b55268 Nieder-Olm Tel. 06136 92696-30 Fax. 06136 92696-99 E-Mail: jugend.ingelheim-oppenheim@ekhn.de 17.2 Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes, Herrn Präses Helmar Richter.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Nieder-Olm

19. Schlusssatz Wir wünschen allen Teilnehmer*innen unserer Freizeiten eine gute Zeit, reiche Erfahrungen und viele neue Impulse! Wir bitten um Verständnis, dass diese Bedingungen für unsere Planung und (Rechts-) Sicherheit notwendig sind. Wir möchten keinesfalls Paragraphenreiterei betreiben und hoffen, dass die genannten Bedingungen Ihre Zustimmung finden!

Stand: 08.12.2023